

Passivhaus-Projektierung

Vorgehen für den Nachweis gemäß EnEV (Wohn-Neubauten)

Mit dem PHPP kann der Nachweis gemäß EnEV für Wohn-Neubauten geführt werden. Im Tabellenblatt 'EnEV Anlage' wird aus den Eingaben zur Passivhaus-Projektierung eine Versorgungslösung abgeleitet. Das hinterlegte Verfahren darf nur für Wohngebäude, die nicht gekühlt werden, verwendet werden.

Zur Erstellung des öffentlich rechtlichen Nachweis gemäß EnEV gehen Sie bitte wie folgt vor:

- 1) Füllen Sie die PHPP-Berechnungsblätter vollständig aus.
- 1) Bearbeiten und abschließend ausdrucken der Berechnungsblätter EnEV Nachweis, EnEV Monatsv, EnEV Anlage, EnEV Stränge und EnEV Erzeuger (inkl. PV-Erzeugung). Das Tabellenblatt EnEV Nachweis enthält Ergänzungen zum Energieausweis.
- 2) Der Energieausweis kann anschließend mittels der beigefügten MS-Excel-Datei "Schnittstelle-Energieausweis-KfW.xls" (diese enthält Makros) erstellt werden. Die Schnittstellen-Datei erzeugt hierfür eine Importdatei für eine Energieausweis-Druckapplikation. Das weitere Vorgehen ist in "Schnittstelle-Energieausweis-KfW.xls" beschrieben.

Eingaben zum Energieausweis / Anlage zum Energieausweis

Zusätzliche Informationen

Objektdaten

Bauherr(en):	Frau Dr. Yana Krasteva				
Gebäude / -teil:	Ganzes Gebäude				
Objekt-Typ:	freistehendes Einfamilienhaus				
Straße, Haus-Nr.:	Wiesenfichtenweg 35				
Bundesland:	Brandenburg				
PLZ:	14974	Ort:	Ludwigsfelde		
Baujahr Gebäude:	2019	Baujahr Anlage:	14974	Jahr der baulichen Änderung:	
beheiztes Gebäude-Bruttovolumen (V _B):	500,0	m ³	Geschosshöhe:	2,7	m
Anzahl der Wohneinheiten:	1	Gebäudenutzfläche A _N :	160,0	Wohnfläche:	179
Anzahl der Vollgeschosse:	2	spez. Wärmespeicherfähigkeit:	15	Wh/(m ³ K)	
Wohngebäude-Anbaugrad:	freistehend				
EnEV § 8 Anforderungen an kleine Gebäude und Gebäude aus Raumzellen:	Kein kleines Gebäude im Sinne der EnEV §8!				

Zusammenfassung der Energiekennwerten

Primärenergiebedarf		zur Information:			
Jahres-Primärenergiebedarf Q _p *:	berechneter Wert	zulässiger Höchstwert im Neubau	nach EEWärmeG (§7) verschärfter Wert		
	24,6 kWh/(m ² A _N a)	62,0 kWh/(m ² A _N a)	52,7		
Endenergiebedarf nach eingesetzten Energieträgern					
jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m ² A _N a)					
Energieträger	Warm-wasser	Lüftung	Heizung	Hilfs-energie	Gesamt in kWh/(m ² A _N a)
Strom	13,5	-	15,4	2,6	31,5
-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-

Nebenanforderung: Transmissionswärmeverluste

berechneter Wert	zulässiger Höchstwert im Neubau	nach EEWärmeG (§7) verschärfter Wert
0,17	0,36	0,31

Weitere energiebezogene Merkmale

Lüftungskonzept. Die Lüftung erfolgt durch:		(Eingabe in Blatt EnEV Monatsv)
Fensterlüftung:	Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung:	
Abluftanlage:	Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung:	x
Beschreibung des Lüftungskonzepts:	Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	

Verantwortlich für die Angaben

Vorname:			
Nachname:			
Firma:			
Straße, Haus-Nr.:			
PLZ:	Ort:		
Erstellungsdatum:	02.03.2024	gültig bis:	02.03.2034
Ausstellungsgrund:	Neubau		

Art(en) der erneuerbaren Energie(n), die eingesetzt wird/werden:	keine
Verwendung der erneuerbaren Energie(n), die eingesetzt wird/werden:	keine

Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien gemäß EEWärmeG:

In der Regel ist bei Passivhäusern die Nutzungspflicht bereits durch die Ersatzmaßnahmen "V. Abwärme" und "VII. Maßnahmen zur Einsparung von Energie" erfüllt. Die Nutzung von Abwärme durch raumluftechnische Anlagen mit Wärmerückgewinnung gilt als Ersatzmaßnahme nach §7 Nr.1 Buchstabe a, wenn der Wärmerückgewinnungsgrad mindestens 70% und die Leistungszahl der Anlage (Verhältnis von zurückgewonnener Wärme zum Stromeinsatz für den Betrieb) mindestens 10 beträgt. Durch die Nutzung der Abwärme muss der Wärmebedarf zu mindestens 50% gedeckt werden. Maßnahmen zur Einsparung von Energie gelten als erfüllt, wenn der Primärenergieanforderungswert und die Anforderung an die Wärmedämmung um mindestens 15% unterschritten sind. Im Übrigen lassen sich auch verschiedene (Ersatz-) Maßnahmen für den Nachweis kombinieren.

Nutzung erneuerbarer Energien nach EEWärmeG (Nr.1):		Wärme-Deckungsanteil	
---	--	----------------------	--

Nutzung erneuerbarer Energien nach EEWärmeG (Nr.2):

Nutzung erneuerbarer Energien nach EEWärmeG (Nr.3):

Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 gelten als erfüllt, wenn damit der Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs um
und der spezifische Transmissionswärmeverlust H_{tr}' um unterschritten werden.

Die in Verbindung mit §8 EEWärmeG um diese Prozentzahl verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.